

Magdeburg, den 28.03.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 60
Datum: 04.05.2022
Ort: Dessau-Roßlau, Poststraße 8
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 6 **Weitere Erleichterungen zur Erstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**

Anlagen: (1) Erlass des MI LSA vom 22.04.2022
(2) Vermerk vom 01.03.2022
Zusammenfassung der Rückmeldungen aus dem HFA

Bisherige Beratung: 57. Sitzung am 16.09.2020 (TOP 6)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Anfang Februar hat uns das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) seinen Erlassentwurf mit weiteren Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt, mit welchen der Erlass des MI LSA vom 15.10.2020 ergänzt werden soll. Dieser Erlassentwurf wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss mit Schreiben vom 15.02.2022 mit der Bitte um Einschätzung und Stellungnahme übersandt. Die Ergebnisse dieser Abfrage, die von der Landesgeschäftsstelle im weiteren Diskussionsprozess mit dem MI LSA und dem Landesrechnungshof (LRH) eingebracht wurden, haben wir mit Vermerk vom 01.03.2022 zusammengefasst (Anlage 2).

Auslöser für diesen Erlassentwurf waren u. a. Diskussionen im Landtag sowohl zum FAG 2022/2023 als auch dem angekündigten Gutachten zur Weiterentwicklung des FAG ab 2024. Teils oberflächlich wird aus den fehlenden Jahresabschlüssen der Vorwurf der fehlenden Aussagekraft zur tatsächlichen Finanzsituation der Kommunen abgeleitet. Diskussionen über die vielschichtigen Gründe für den schleppenden Umsetzungsstand sind politisch nicht mehr gewollt und nicht zielführend. Hinzu kommt, dass für die nun perspektivisch in Aussicht gestellte zusätzliche Begutachtung der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) die Jahresabschlüsse aus Sicht des Landes dringend benötigt werden.

Im Grundsatz hat die Landesgeschäftsstelle die Erörterung des Erlassentwurfs mit MI LSA, LRH und Landkreistag Sachsen-Anhalt unter der Prämisse geführt, dass jegliche Veränderung der übergeordneten Zielstellung unterzuordnen ist, den aktuell sichtbaren Aufholprozess nicht

ins Stocken zu bringen. An der ursprünglichen, in der Stellungnahme zum Entwurf des Ausgangserlasses enthaltenen Forderung einer Fristverlängerung bis zur Erstellung des ersten wieder vollständigen und rechtskonformen Jahresabschlusses um mindestens ein Jahr wurde festgehalten. Für ein im Anschluss ggf. immer noch notwendiges kommunalaufsichtliches Einschreiten wurde gefordert, das Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörden in Abhängigkeit vom kommunal-individuellen Aufholprozess bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in das Ermessen der Behörde zu stellen.

Der nunmehr vorliegende Erlass vom 22.04.2022 ist das Resultat dieser Erörterungen. Im Wesentlichen sind nachfolgende Erleichterungen umgesetzt und Regelungen getroffen worden:

1. die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013-2017 kann reduziert werden;
zu erstellen sind gleichwohl:
 - die Finanzrechnung,
 - der Anlagennachweis sowie
 - ein Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel;
 die Bilanzansätze der Eröffnungsbilanz sind so fortzuschreiben, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2018 möglich ist
2. Möglichkeit der Bildung pauschaler Sonderposten der Mittel aus der Investitionspauschale
3. Fortgeltung der Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aus dem Erlass des MI LSA vom 15.10.2020 für den Jahresabschluss 2021
4. erst für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss wieder vollständig und korrekt unter Verlängerung der Aufstellungsfrist vom 30.04. auf den 30.06.2023 zu erstellen
5. Verschiebung der Frist § 114 Abs. 7 KVG LSA (Korrekturen der Eröffnungsbilanz ohne Auswirkungen auf Jahresergebnis) bis einschließlich Haushaltsjahr 2025
6. mögliche Verschiebung des Eröffnungsbilanzstichtages für Kommunen ohne erstellte (dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte) Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2022
7. Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde
Die restriktive Anordnung der Nichtgenehmigung bzw. Untersagung der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 bis zur Vorlage des Jahresabschlusses 2022 zum Rechnungsprüfungsamt wird beibehalten.
8. Eine vierteljährliche Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde beginnend zum 30.06.2022 wird statuiert.